

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/222**

A01



SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

Erkrather Str. 343

40231 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 3 86 03-0

Telefax: 0211 / 38 21 75

Ansprechpartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211 / 3 86 03-13

Mail: m.spoerke@sovd-nrw.de

Düsseldorf, den 18.12.2017

anhoerung@landtag.nrw.de

Entfesselungspaket I – Anhörung A01 –
10.01.2018

Stellungnahme zu Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 und Artikel 13 des Gesetzentwurfs der Landesregierung eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Zu Art. 10 – APG NRW	2
1. Zu § 2 Gestaltung der Angebote	2
2. Zu § 10 Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen.....	3
3. Zu § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)	4
a. zu Absatz 1	4
b. zu Absatz 3	5
c. zu Absatz 6	6
4. Ersetzung des „Einvernehmens“ mit dem Landtag bei Verordnungen durch „Anhörung“	6
5. Zu den Änderungen mit vorrangiger Bedeutung für die Träger von Pflegeeinrichtungen	7
Zu Artikel 11 – APG-DVO	7
Zu Artikel 12 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW	8
Zu Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsätzegesetzes	9

Vorbemerkung

Als Interessenvertretung behinderter und pflegebedürftiger Menschen sowie ihrer Angehörigen nimmt der SoVD NRW die Gelegenheit wahr, zu Artikel 10, Artikel 11, Artikel 12 und Artikel 13 des Gesetzentwurfs eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I) Stellung zu nehmen.

„*Wirtschaft und Bürger entfesseln*“ lautet die Zwischenüberschrift des Koalitionsvertrags für NRW 2017-2022, unter der wesentliche beabsichtigte Maßnahmen eines „Entfesselungsgesetzes“ aufgezählt werden, wovon nun der Entwurf eines „Entfesselungspaket I“ (Artikelgesetz) vorliegt. Die darin enthaltene Unterstellung, die BürgerInnen unseres Landes seien nach ihrem Empfinden (oder gar in sachlicher Betrachtung) bislang durch landesrechtliche Maßgaben „gefesselt“, ist indes offensichtlich absurd. Es ist aus unserer Sicht befremdlich, dass eine Wortwahl, die in hitziger Stammtischdiskussion vorkommen mag, Eingang in eine das Regierungshandeln orientierende Koalitionsvereinbarung und nun auch noch in die Gesetzgebung findet.

Zu Art. 10 – APG NRW

1. Zu § 2 Gestaltung der Angebote

In § 2, der grundsätzliche Aspekte für die Planung und Gestaltung der Versorgungsstrukturen fixiert, soll in **Abs. 1** die bisherige *vorrangige* Einbeziehung aller Wohn- und Pflegeangebote, die eine Alternative zur vollstationären Versorgung darstellen, durch die „gleichberechtigte“ Einbeziehung aller Angebotsformen einschließlich vollstationärer Einrichtungen ersetzt werden. Der Begründung zufolge stelle der bisherige Vorrang für Angebote zur Unterstützung der häuslichen Versorgung eine politische Entscheidung zum Nachteil des vollstationären Sektors dar, der die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen und ihrer Familien einschränke.

Der SoVD NRW lehnt diese Änderung entschieden ab und fordert nachdrücklich, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

- Die bisherige Vorrang-Formulierung überträgt lediglich den im einschlägigen Sozialrecht allgemein anerkannten **Grundsatz „ambulant vor stationär“** in die grundsätzlichen Gestaltungs- und Planungsvorgaben. Die beabsichtigte „Gleichwertigkeit“ muss als landesrechtliche Abkehr von diesem Grundsatz gewertet werden.
- Empirische Untersuchungen bestätigen immer wieder, dass große Mehrheiten der Bevölkerung im Fall von Pflegebedürftigkeit eine Versorgung in eigener Häuslichkeit einer vollstationären Unterbringung vorziehen. Die Behindertenrechtskonvention postuliert das Recht auch aller pflegebedürftigen Menschen, wie Menschen ohne Beeinträchtigung *„ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“* (Art. 19 Buchst. a) BRK). Der entsprechenden Ausübung ihres Wahlrechts stehen

häufig immer noch nicht ausreichend entwickelte (tragfähige und bezahlbare) Infrastrukturen häuslicher Versorgung (sowie ungeeigneter, nicht barrierefreier Wohnraum) entgegen, so dass gegen den Wunsch Betroffener doch eine vollstationäre Versorgung in Anspruch genommen werden muss. Im Gegensatz zur Behauptung der Entwurfsbegründung dient die vorrangige Berücksichtigung der Alternativen zur vollstationären Versorgung gerade einer Infrastrukturentwicklung, die eine freie Wahl der Wohn- und Versorgungsform durch die Betroffenen zunehmend ermöglichen und sichern soll. Eine Abkehr von diesem Wege führt mithin nicht zu mehr, sondern zu **weniger Wahlfreiheit**, als dies bei Fortgeltung der bisherigen Regelung erwartet werden kann. Aus Sicht der Interessen und Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Familien wäre dies ein **drastischer Rückschritt, der nicht „entfesselt“, sondern einschränkt**.

- Nicht abschließend beantworten können wir die Frage, ob und ggf. in wieweit Kommunen, die in verbindlicher Bedarfsplanung einen vollstationären Bedarf verneinen und vorrangig auf die Stärkung ambulanter und teilstationärer Angebotsstrukturen setzen, aus der beabsichtigten Neuformulierung **rechtliche Risiken** erwachsen können. Könnte ein Investor, der trotz eines von der Kommune verneinten vollstationären Bedarfs wegen entsprechender Gewinnerwartungen ein Pflegeheim plant, unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Wohn- und Pflegeangebote eine „Benachteiligung“ geltend machen und sich in die öffentliche Investitionsförderung (Pflegewohnungsgeld) einklagen?

Der SoVD NRW weist im Übrigen darauf hin, dass vollstationäre Versorgungsbedarfe, soweit sie trotz aller Bemühungen um Ambulantisierung fortbestehen, selbstverständlich **zu jeder Zeit gedeckt sein müssen** und gewisse freie Kapazitäten die **Wahlfreiheit** bezüglich des Pflegeheims zu sichern haben. Dies gilt auch und gerade für die **Kurzzeitpflege** als vorübergehende vollstationäre Versorgung, die als rehabilitatives, auf die Rückkehr in häusliche Versorgung zielendes Angebot konzeptionell fortentwickelt und gestärkt werden muss.

2. **Zu § 10 Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen**

Durch einen neuen **Absatz 11** soll die Aufgabe der Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen von den Landschaftsverbänden künftig als Pflichtausgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden. Dem für Pflege zuständigen Ministerium wird ein allgemeines und besonderes Weisungsrecht eingeräumt, um eine landeseinheitlich rechtmäßige bzw. zweckmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Der SoVD NRW begrüßt die Ergänzung. Die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Lande ist ein wichtiges Ziel. Insbesondere kann so vermieden werden, dass es infolge unterschiedlicher Berechnungsmethoden zu unterschiedlich hohen Belastungen Pflegebedürftiger mit von ihnen zu tragenden ungefördernden Investitionsaufwendungen kommt.

3. Zu § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

a. zu Absatz 1

Die beabsichtigte Änderung in § 14 Abs. 1 bezweckt, pflegebedürftige Menschen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad (PG) 2 verbindlich vom Pflegehohngeld auszuschließen, nachdem sie bereits durch die „Pfleigestärkungsgesetze“ II und III vom vollstationären Leistungsanspruch nach SGB XI bzw. nach der Hilfe zur Pflege des SGB XII ausgeschlossen wurden. Deshalb soll § 14 Abs. 1 künftig nicht mehr nur allgemein auf die Anspruchsberechtigung nach § 43 SGB XI verweisen, sondern gezielt auf dessen Abs. 1, der den Ausschluss vom vollstationären Anspruch normiert.

Der SoVD NRW lehnt diese Änderung ab.

Auch der Landkreistag NRW stellt in seinen Empfehlungen zur SGB XII-Leistungsgewährung unterhalb von PG 2 vom 01.08.2017 fest, dass es „nicht selten“ Fälle unterhalb von PG 2 gibt, in denen ein über die für PG 1 vorgesehenen Leistungen des SGB XII (und auch des SGB XI) hinausreichender Leistungsbedarf besteht, der im Einzelfall (mangels hinreichender ambulanter Möglichkeiten) auch vollstationär gedeckt werden muss. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls eine Heimnotwendigkeit, so könne diese zwar nicht (mehr) über die Hilfe zur Pflege gedeckt werden, wohl aber ggf. unter Heranziehung anderer Leistungsregelungen des SGB XII.

Bis zum PSG II galt der Anspruch nach § 43 Abs. 1 SGB XI auf vollstationäre Versorgung für alle Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI, wenn häusliche/teilstationäre Versorgung nicht ausreicht oder nicht in Betracht kam. Auch nach der PSG II-Reform sind Menschen mit PG 1 zweifelsfrei pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes. Allerdings wurde diese Gruppe von Pflegebedürftigen ausdrücklich vom vollstationären Leistungsanspruch ausgeschlossen, und der Ausschluss wurde mit dem PSG III ins SGB XII übertragen (mit dem Risiko, dass es Fälle geben kann, in denen auch das „unterste Netz“ nicht mehr greift und Bedarfsdeckungslücken entstehen).

Wenn aber jemand mit PG 1 einer Versorgung in einem Pflegeheim bedarf – aus welchen Gründen auch immer¹ – dann wäre es aus Sicht des SoVD NRW zutiefst ungerecht, ihm oder ihr den Pflegehohngeldanspruch zu versagen. Die sozialpolitische Funktion des Pflegehohngelds, das Eintreten von pflegebedingter Sozialhilfebedürftigkeit wegen der Belastung mit ansonsten vom Betroffenen zu tragenden Investitionskosten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern, **muss auch in solchen Fällen unterhalb von PG 2 uneingeschränkt gelten.**

¹ Eine Ursache kann etwa der krankheitsbedingte Ausfall der häuslichen Hauptpflegeperson sein.

Um eine Gleichbehandlung von HeimbewohnerInnen unterhalb von PG 2 mit solchen ab PG 2 zu erreichen, reicht ein Verzicht auf die vorgesehene Änderung allerdings nicht aus. Schon der bisherige Verweis auf die Anspruchsberechtigung nach § 43 SGB XI würde aufgrund der Neufassung von Abs. 1 der Norm zum Ausschluss führen.

Der SoVD NRW fordert deshalb, Menschen mit anerkannter Heimnotwendigkeit und Einstufung unterhalb von PG 2 ausdrücklich in den Kreis der Pflegegeldberechtigten einzubeziehen. Dies könnte vorschlagsweise durch folgende Formulierung in § 14 Abs. 1 Satz 1 erreicht werden:

„Pflegegeld wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung der Personen (Anspruchsberechtigte) geleistet, die gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftig und entweder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind, oder bei denen die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung anerkannt ist und deren Einkommen und Vermögen...“

b. zu Absatz 3 (keine Änderung vorgesehen)

Der SoVD NRW fordert eine Anhebung der beim Pflegegeld geltenden Vermögensfreibeträge sowie des „weiteren Selbstbehalts“, um einen angemessenen Abstand zu fürsorgerechtlichen Regelungen wiederherzustellen.

Die Einführung des Pflegegelds 1996 verfolgte das sozialpolitische Ziel, zur besseren Einlösung des mit der Schaffung des Pflegeversicherungsgesetzes verbundenen Versprechens der Überwindung pflegebedingter Armut und Fürsorgeabhängigkeit beizutragen. Deshalb wurden bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Rahmen des Pflegegelds günstigere Regelungen getroffen, als sie das Sozialhilferecht vorsieht.

Der **„weitere Selbstbehalt“ von 50 Euro** (§ 14 Abs. 3 Nr. 4) gilt dem Grunde nach unverändert seit 1996 (100 DM) und hat im Verlauf der vergangenen 21 Jahre bereits erheblich an Wert (Kaufkraft) verloren. Der allgemeine Verbraucherpreisindex stieg in diesem Zeitraum um 27,6 %. Aus Sicht des SoVD NRW ist eine Anhebung zum Ausgleich des Wertverfalls sowie für die Zukunft eine Dynamisierung des Betrages längst überfällig und dringend geboten.

Das **Vermögen** des pflegebedürftigen Menschen blieb zunächst gänzlich unberücksichtigt, nur das Einkommen wurde herangezogen. Mit der Novelle des PfG NW (2003) und dem Übergang zu APG (2014) wurden die Voraussetzungen für das Pflegegeld unter Vernachlässigung seiner sozialpolitischen Zielsetzung erkennbar fürsorgerechtlichen Regelungen angenähert. Der Schonvermögenbetrag von 10.000 Euro (Einzelperson) ist seit 2003 unverändert und unterliegt einem entsprechenden Wertverfall; der Verbraucherpreisindex stieg seither um rund 20 %.

Zudem wurde mit Wirkung zum 01.04.2017 das Schonvermögen nach § 90 SGB XII für ältere oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen von 2.600 Euro auf 5.000 Euro pro Person erhöht.

Durch diese (begrüßenswerte) Entwicklung verringert sich die sozialpolitisch gewollte Besserstellung der Pflegewohngeldberechtigten gegenüber dem Fürsorgerecht weiter.

Soweit nicht zur ursprünglichen Anrechnungsfreiheit des Vermögens zurückgekehrt werden kann (die hohen, vom SGB XI ungedeckten Teile der Heimkosten sorgen ohnehin für einen raschen Vermögensverzehr, der durch die Anrechnung beim Pflegewohngeld noch beschleunigt wird), ist aus Sicht des SoVD NRW zumindest eine Anhebung der Vermögensfreibeträge zum Ausgleich des Wertverfalls und zur Sicherung eines angemessenen Abstands zum SGB XII-Schonvermögen sowie eine Überprüfungsregelung auf Anpassungsbedarf zur Kaufkraftsicherung (in angemessenen Zeitabständen) geboten.

c. zu Absatz 6

Die beabsichtigte Änderung weitet die Ausnahme von der Beschränkung des Pflegewohngeldanspruchs auf „Landeskinder“ auf die Nachbarkommunen des Ortes aus, in dem Angehörige des Pflegebedürftigen leben. Dadurch soll der Zuzug in ein den Angehörigen nächstgelegenes Heim auch dann ermöglicht werden, wenn dieses jenseits der Grenze zur Nachbarkommune liegt.

Die Neuregelung wird begrüßt.

4. Ersetzung des „Einvernehmens“ mit dem Landtag bei Verordnungen durch „Anhörung“

Wir können nachvollziehen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) der Landesregierung samt deren Anlage 4, der zufolge bei Neufassung oder Änderung von gesetzlichen Verordnungsermächtigungen etwaige Einvernehmensregelungen durch Anhörungsregelungen zu ersetzen sind, das Handeln der Ressorts bei Gesetzentwürfen bindet und daher im vorliegenden Gesetzentwurf nichts anderes vorzusehen war. Eine Bindungswirkung für den Landtag als Gesetzgeber kann aus der GGO naturgemäß nicht erwachsen. Soweit ersichtlich, hat er unverändert die Möglichkeit, gesetzliche Verordnungsermächtigungen an das Einvernehmen mit dem Landtag bzw. dessen fachlich zuständigen Ausschuss zu binden.

Vielfach – so auch beim APG und der APG-DVO – sind die Wirkungen eines Gesetzes erst in Kenntnis der konkretisierenden Regelungen der Rechtsverordnungen abschätzbar. Um sicherzustellen, dass die Operationalisierung gesetzlicher Regelungen durch die VO den vom Gesetzgeber mit den gesetzlichen Regelungen verfolgten Zielen hinreichend entspricht, muss der Gesetzgeber die Möglichkeit haben, den Entwurf einer VO nicht nur zu prüfen, sondern ihn ggf. auch durch verbindlich vorzunehmende Änderungen den gesetzlichen Intentionen anzupassen. Würde eine VO ohne Einvernehmen mit dem Landtag (bzw. dessen zuständigem Fachausschuss) in Kraft gesetzt, bestünde ein Risiko, dass eine aus Sicht des Gesetzgebers fehlerhafte VO in Kraft tritt und die Landesregierung erst nachträg-

lich durch parlamentarische Beschlussfassung zu entsprechenden Änderungen in einer anschließenden VO-Novelle aufgefordert werden könnte. Ein regelhaftes Einvernehmen mit dem Landesgesetzgeber beim Erlass von Verordnungen trägt daher zur Rechtssicherheit bei.

Daher empfehlen wir dem Landtag, auch weiterhin Einvernehmensregelungen beim Erlass von Verordnungen vorzusehen.

5. Zu den Änderungen mit vorrangiger Bedeutung für die Träger von Pflegeeinrichtungen

Zu den §§ 10 Abs. 7 und 9 (neu) sowie 22 Abs. 1 und 3 (neu) **nehmen wir nicht Stellung**. Als Interessenvertretung Betroffener, die nicht Träger von Pflegeeinrichtungen ist, ist uns eine eigenständige Beurteilung tatsächlicher Auswirkungen für die Einrichtungen (sowie ggf. deren Folgewirkungen für Pflegebedürftige) nicht möglich.

Auch das Erörterungsgespräch des MAGS zu den beabsichtigten Änderungen von APG und –DVO vom 06.09.17 ergab für uns diesbezüglich keine Interventionsbedarfe. Auf unsere dort gestellte Frage, welche Regelungen zu der Einschätzung des Vorblatts führen, dass bei HeimbewohnerInnen ohne Pflegewohngeldanspruch (SelbstzahlerInnen) „mit geringfügigen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen“ sei (S. 10), erhielten wir die Auskunft, diese Aussage sei einseitig formuliert. Ebenso bestehe die Möglichkeit zu geringfügigen finanziellen Entlastungen.

Allerdings irritiert, dass die „einseitige“ Aussage im Vorblatt des Referentenentwurfs dennoch unverändert in das Vorblatt des Gesetzentwurfs übernommen wurde. Wir weisen daher darauf hin, dass zusätzliche finanzielle Mehrbelastungen Pflegebedürftiger angesichts verbreiteter pflegebedingter Armut und Fürsorgeabhängigkeit sowie häufig eher geringer Renteneinkommen der Betroffenen **grundsätzlich inakzeptabel** sind. Allerdings sind in manchen Fällen Mehrbelastungen dennoch (zumindest vorläufig) hinzunehmen, wenn gewichtige Versorgungsprobleme nicht anders bewältigt werden können (so etwa bei der Ausbildungsumlage oder ggf. bei notwendigen und überfälligen Verbesserungen der Personalausstattung). **Daher bitten wir den Landtag, im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es tatsächlich zu Mehrbelastungen käme und wenn ja, wodurch diese entstehen und warum sie nicht vermeidbar sind.**

Zu Artikel 11 – APG-DVO

Da für die Änderungen der DVO insgesamt das gleiche gilt wie im vorstehenden Abschnitt über „Änderungen von vorrangiger Bedeutung für die Träger von Pflegeeinrichtungen“ beschrieben, **nehmen wir zu Art. 11 nicht weiter Stellung.**

Zu Artikel 12 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

Aus Sicht des SoVD NRW e.V. gibt es keine Bedenken dagegen, bei Eintragungen von abgeschlossenen Zielvereinbarungen auf die Beglaubigungen zu verzichten und damit die formalen Anforderungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen herabzusetzen, wie in Artikel 12 vorgesehen. Allerdings bezweifeln wir, dass diese gesetzliche Veränderung den dringend notwendigen Abbau von Barrieren beschleunigen wird. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, um erneut auf unsere generelle Kritik am Instrument der Zielvereinbarungen hinzuweisen. **Als maßgebliches Instrument des Barriereabbaus ist die Zielvereinbarung ganz offenkundig gescheitert!**

Nach § 1 BGG NRW zählt zu den Zielen des Gesetzes „die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit“. Seit dem Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des BGG NRW hat der SoVD NRW wiederholt grundsätzliche Kritik daran geübt, dass auf Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange zur schrittweisen Herstellung von Barrierefreiheit verzichtet wurde, um diese Aufgabe stattdessen auf kommunaler Ebene mit dem Instrument der Zielvereinbarung (§ 5 BGG NRW) den Behindertenverbänden – also praktisch den Benachteiligten selbst! - zuzuweisen. Dies ist eine strukturelle Überforderung der Verbände und verschiebt die Zielerreichung eines „NRW ohne Barrieren“ auf den Sankt Nimmerleinstag. Der Blick in das Zielvereinbarungsregister bestätigt diese Kritik.

Mit den staatlichen Verpflichtungen des Art. 9 BRK ist abschließend geklärt, dass die „Feststellung und Beseitigung“ von Barrieren vorrangig staatliche Aufgaben sind, die landesrechtlich verankert und von den Trägern öffentlicher Belange nach dem Grundsatz der „progressiven Realisierung“ mit „geeigneten Maßnahmen“ systematisch und planvoll umgesetzt werden müssen. Dabei ist dem Beteiligungsrecht der Behindertenverbände Rechnung zu tragen. Dem Instrument der Zielvereinbarung kommt dann für den Barriereabbau nur eine ergänzende Funktion für besondere Fälle zu, in denen aus Sicht der Verbände etwa der vorgesehene Umfang des Barriereabbaus unzureichend oder ein zeitliches Vorziehen einer Barriereabbaumaßnahme geboten scheint.

Nicht ganz unähnlich zur Zielvereinbarungsproblematik hat sich die Aktivität des Landes zur „Feststellung“ von Barrieren bisher wesentlich auf die Förderung eines Projekts beschränkt, mit dem die Erfassung des Barrierestatus öffentlich zugänglicher Gebäude durch ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder von Behindertenverbänden (auch des SoVD NRW) erfolgen soll. Die Verbände haben sich ausdrücklich gegen eine Überwälzung der staatlichen Feststellungsverpflichtung auf die Betroffenenverbände verwahrt und ihre weitere Mitwirkung unter den Vorbehalt gestellt, dass hier alsbald vorrangig zielführendes öffentliches Handeln stattfindet.

Wir erwarten eine Initiative des Landes, mit der die große Herausforderung der „Feststellung und Beseitigung“ von Barrieren endlich systematisch angegangen wird.

Zu Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

Die hier geplante Verschiebung der Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird von uns abgelehnt.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 03.07.2012 beschlossen. Mit der bisherigen Frist für den Erstbericht (31.12.2018) erstreckt sich der Berichtszeitraum somit bereits auf mindestens sechs Jahre, mehr als eine Wahlperiode. Mit der „vorgezogenen“ Frist für den Erstbericht wollte der Landesgesetzgeber offensichtlich eine weitere Ausdehnung des berichtslosen Zeitraums mit entsprechender Verschiebung erforderlicher Nachsteuerungen vermeiden. Die Begründung des Gesetzentwurfs für die Streichung der Erstberichtsfrist, die den Eindruck erweckt, der Gesetzgeber habe irrtümlich eine widersprüchliche Regelung getroffen, geht somit vollständig an der Sache vorbei.

Die UN-Behindertenrechtskonvention selbst ist bereits seit März 2009 in Kraft, aber ihre Umsetzung in NRW verläuft weiterhin viel zu langsam und halbherzig. Statt Verbesserungen umzusetzen, ging und geht es aktuell eher darum, weitere Verschlechterungen der Lebenssituation behinderter Menschen zu verhindern – so etwa bei den Diskussionen um das BTHG und das Moratorium zur Landesbauordnung NRW. Notwendig wären u. a. substantielle Verbesserungen des Inklusionsgrundsatzgesetzes, um die Umsetzung der UN-BRK in NRW mit verbindlichen Regelungen greifbar zu befördern.